



Auskunft erteilt:	Herr Doll	Amt/EB:	36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1541	e-mail:	christian.doll@stadt.koblenz.de
Koblenz,	18.12.2020		

Niederschrift Nr.

über die Sitzung des Umweltausschusses vom 19.11.2020. Die Sitzung des Umweltausschusses wurde mit Beschluss des Stadtvorstandes aufgrund des Corona-Infektionsgeschehens abgesagt. Die Beratungsunterlagen wurden dennoch an die Ausschussmitglieder versendet. Damit sollte die Möglichkeit gegeben werden Fragen zu stellen. Das Umweltamt hat diese Fragen gesammelt und beantwortet diese in diesem Dokument.

Ergänzung zur Niederschrift der Sitzung des Umweltausschusses vom 29.09.2020:

Punkt 3: Sachstandsbericht zur Entwicklung der Rahmen des „Sofortprogrammes Saubere Mobilität" aufgelegten Förderprogramme Vorlage: UV/0325/2020

Ein Ausschussmitglied wies darauf hin, dass im Dokument UV/0325/ 2020 unter Maßnahmenschwerpunkt C: Stärkung des Radverkehrs in Koblenz die Möglichkeit der Nutzung der ehemaligen Bahnstrecke als Radweg nicht erwähnt wird. Dies wird für eine perfekte Möglichkeit den Radverkehr in Koblenz zu stärken gehalten.

Es wird darum gebeten diese Möglichkeit, die nun seit Jahrzehnten diskutiert wird, nicht einfach zu ignorieren sondern in Zukunft als mögliches Projekt im Dokument zu listen. Dies könnte auch helfen die Entscheidung über dieses Projekt voranzutreiben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1: Etatberatungen 2021 - Einbindung der Fachausschüsse -
Vorlage: UV/0412/2020
- Punkt 2: Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden
Vorlage: UV/0413/2020
- Punkt 3: Sachstandsbericht "Begrünung und Entsiegelung"
Vorlage: UV/0414/2020
- Punkt 4: Sachstandsbericht zur Entwicklung der im Rahmen des "Sofortprogrammes Saubere Mobilität" aufgelegten Förderprogramme
Vorlage: UV/0415/2020
- Punkt 5: Verschiedenes

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1: Etatberatungen 2021 - Einbindung der Fachausschüsse - Vorlage: UV/0412/2020
--

Frage 1:

In der Fußnote 1 werden Neuerungen beschrieben, die eine Berücksichtigung im Haushalt finden. Nicht erwähnt wird dabei die Baumschutzsatzung, deren Einführung aktuell geplant wird und deren Entwurf in der Vorbereitung ist. Warum wird die Einführung der Baumschutzsatzung hier nicht erwähnt? Werden keine Mittel zur umfassenden, begleitenden Kommunikation eingeplant um zu vermeiden, dass Bäume durch Eigentümer vorsorglich gefällt werden? Diese Kommunikation und Beratung wäre insbesondere im Vorfeld der Einführung der Satzung notwendig

Antwort der Verwaltung:

Die Fußnote 1 dient nur zur Erklärung weshalb der Betrag des benannten Zuschussbedarfs 2020 in der Sitzung des Umweltausschusses am 19.10.2019 nicht dem Vorjaheresergebnis in der Unterrichtungsvorlage zum Umweltausschuss am 19.11.2020 entspricht. Die benannten Maßnahmen stehen nicht in der Fußnote, weil es Neuerungen sind, sondern weil sie der Grund für die Abweichung der Zuschussbedarfszahlen Umweltausschuss 19.10.2019 bzw. 19.11.2020 sind.

Um die Fußnote 1 zu verstehen, sollte die Unterrichtungsvorlage zum Umweltausschuss 19.10.2019 herangezogen werden. Dort ist zu lesen, dass der Zuschussbedarf für das Jahr 2020: 1.812.101 € beträgt.

Dieser Betrag wurde im Hufa im Dezember 2019 nach oben, um die in Fußnote 1 benannten Maßnahmen/Kosten (Personalkosten 71.922 €, Förderprogramm Dachsanierung und Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutz je 100.000 €), korrigiert.

Hätte der Umweltausschuss 2019 nach der Hufa stattgefunden, wäre in der Unterrichtungsvorlage der Zuschussbedarf für das Jahr 2020 mit 2.084.023 € benannt worden. Um diese Änderung zu erklären, wurde die Fußnote 1 in die Unterrichtungsvorlage zum Umweltausschuss 19.11.2020 eingepflegt.

Die erwähnte Baumschutzsatzung wird erst im Haushaltsjahr 2021 umgesetzt, deshalb musste sie in der Fußnote 1 nicht erwähnt werden, weil sie nicht ursächlich für die verschiedenen Zuschussbedarfs-Zahlen 2019/2020 ist.

Frage 2:

Unter welcher Position finden sich die Mittel zur wirksamen Kommunikation der Leitlinie für nachhaltige Veranstaltungen wieder? Wie viel sollen die Maßnahmen zur Kommunikation der Leitlinie kosten? Ist dabei auch die Kommunikation gegenüber der niedergelassenen Gastronomie eingeplant?

Antwort der Verwaltung:

Die Leitlinie für nachhaltige Veranstaltungen ist eine ämterübergreifende Maßnahme. Im TH 3 sind hierzu bisher keine Mittel veranschlagt. Die Leitlinie wird dem Umweltausschuss noch vorgestellt.

Frage 3:

Zu Produkt 5374 Abfallrecht:

Es ist ein Zuschussbedarf in Höhe von 191.569,00 € eingeplant. In der AW/0056/2020 antwortete die Verwaltung, dass in den ersten fünf Monaten des Jahres 2020 lediglich 237 Euro an Verwar- nungs- bzw. Bußgeldern wegen Verschmutzung öffentlicher Plätze erteilt wurden. Welche Haus- haltsmittel wären nötig um Präventions- und Vollzugsmaßnahmen wirksam zu steigern?

Antwort der Verwaltung:

Eine Bezifferung der Haushaltsmittel, die nötig wären um Präventions- und Vollzugsmaßnahmen wirksam zu steigern ist dem Umweltamt nicht möglich.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt hat die Stadt im Rahmen der Prävention verschiedenste Maßnahmen ergriffen: Geschirrmobil bei Veranstaltungen zur Reduzierung von Einweggeschirr, Mehrwegbe- cher bei Veranstaltungen im Bereich der Stadt Koblenz, Gebots- und Verbotsschilder an öffentli- chen Plätzen und Grünflächen. Insbesondere für die Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes steht die Verhinderung der Vermüllung von Plätzen und Grünflächen im täglich Fokus.

Im Rahmen der Vollzugsmaßnahmen stehen im Haushalt für das Projekt „Saubere, sichere Stadt“ 220.000 € zur Verfügung. Diese Mittel werden u.a. für das Reinigen von Plätzen und Grünflächen, Beseitigung von Verunreinigungen in Unterführungen eingesetzt.

Eine Steigerung der Kontrollen durch die Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes als Präventi- onsmaßnahme oder der Mitarbeiter des Koblenzer Entsorgungsbetriebes als Vollzugsmaßnahme (Reinigung, Instandsetzung) ist nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der jeweiligen Äm- ter machbar und finanziell zu beziffern.

Hinsichtlich der evtl. Möglichkeiten können nur die Fachämter nicht das Umweltamt Auskunft ge- ben.

Frage 4:

Zu Produkt 1115, Nummer 14 „laufende Aufwendungen“. In der Erklärung steht, dass darunter 13.000 € für Datenverarbeitung verwendet werden. Um welche Daten handelt es sich? Wieso stei- gen die Kosten dafür stetig? Wie hoch sind die Kosten für den Markt der Regionen?

Antwort der Verwaltung:

Der Begriff „Datenverarbeitung“ betrifft die Ausstattung des Arbeitsplatzes im Bereich der Lokalen Agenda mit Hard- und Software durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ). Auf die Kosten und deren Steigerung hat das Umweltamt keinen Einfluss, da diese durch das KGRZ der Stadt Koblenz ermittelt und festgesetzt werden.

Die Kosten für den Markt der Regionen belaufen sich auf ca. 1.600 € (durch Kooperation mit dem Wochenmarkt kommt die Werbung auch diesem zugute).

Frage 5:

Zu Produkt 5522; Zeile 8: Warum haben sich von 2019 zu 2020 und den Folgejahren die Erträge halbiert? Wie verhält es sich mit der Verrechnung der Aufwendungen gegenüber dem Verursacher, wenn dieser ermittelt werden konnte? – Uns wurde einem Anwohner des Schwanenteichs berichtet, dass wiederholt Treibstoff aus dem Rheinhafen in den Schwanenteich geflossen ist. Wird ein Teil der Liegegebühr zur Gegenfinanzierung solcher Aufwände verwendet?

Antwort der Verwaltung:

a. Bei dem Ansatz Urbudget in Zeile 8 „Summe lfd. Erträge Verwaltungstätigkeit“ handelt es sich um Planansätze, die keine definitive Aussage über die im Haushaltsjahr eingenommen Erträge aus Gebühren ua. (Jahres-Ist-Ergebnis) trifft. Eine solche Aussage ist im Vorfeld auch nicht möglich, da

sich erst im Laufe des Haushaltsjahres die Anzahl und Größe von Maßnahmen und Handlungen ergeben, die zu Gebührenfestsetzungen und somit zu Erträgen führen.

So gibt es in einem Haushaltsjahr große Maßnahmen mit erheblichem Verwaltungsaufwand, die hohe Gebühren bedingen und in einem anderen Haushaltsjahr fallen nur Maßnahmen mit geringerem Verwaltungsaufwand an, die im Gebührenrahmen niedrig anzusetzen sind.

Zu Beginn eines Haushaltsjahres können die im lfd. Haushalt erzielten Erträge nicht korrekt prognostiziert werden.

b. Der Verursacher der Verunreinigungen des Schwanenteichs ist dem Umweltamt nicht bekannt, insofern besteht hier keine Möglichkeit Aufwendungen für deren Beseitigung gegenüber ihm geltend zu machen. Wäre ein Verursacher bekannt, würde gegen ihn ein Regressanspruch geltend gemacht.

c. Es wird kein Teil der Liegegebühr zur Gegenfinanzierung der Aufwände für die Beseitigung von Verunreinigungen des Schwanenteichs verwendet, da hierzu die gesetzliche Grundlage fehlt.

<p>Punkt 2: Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden Vorlage: UV/0413/2020</p>

Frage 1:

Unter Punkt 2 sind drei verschiedene Betreibermodelle aufgelistet.

1. Können Sie bitte die Vor- und Nachteile der verschiedenen Betreibermodelle aus Sicht der Verwaltung beschreiben?

Antwort der Verwaltung:

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Betreibermodelle aus Sicht des Zentralen Gebäudemanagement haben wir in folgender Tabelle zusammengestellt:

	Vorteile aus Sicht des ZGM	Nachteile aus Sicht des ZGM
Verpachtungsmodell (nur Verpachtung der Dachfläche durch die Stadt Koblenz und Betrieb der PV-Anlage durch Dritte)	kein eigener finanzieller und personeller Aufwand Einnahmen mit geringem Risiko	keine Eigenversorgung und damit keine Kostenersparnis möglich keine Vermarktung des Überschussstromes möglich verhältnismäßig geringe Einnahmen nur passive Teilnahme an Energiewende durch dezentrale, CO ₂ -freie Stromerzeugung vor Ort keine Steigerung der Energieautonomie Wirtschaftlichkeit/Nachfrage abhängig von der staatlichen EEG-Förderung
Investitionsmodell (Betrieb der PV-Anlage durch die Stadt Koblenz komplett in Eigenregie)	aktive Teilnahme an Energiewende durch dezentrale, CO ₂ -freie Stromerzeugung vor Ort	hohe Anfangsinvestition/Kapitalbindung erforderlich volle Planungskosten erhöhter Personalaufwand

	<p>Kostenersparnis durch Verdrängung eines (meist) teureren Strombezugs Steigerung der Energieautonomie und Beitrag zur lokalen Wertschöpfung Optimierung der Wirtschaftlichkeit durch viele Stellschrauben möglich höchster Nutzen (Gesamtkapitalrendite) aller Betreibermodelle relativ kurze Amortisationszeit von 8-10 Jahren Wirtschaftlichkeit unabhängig von der staatlichen EEG-Förderung</p>	<p>Instandhaltung nicht inklusive höchstes Risiko aller Betreibermodelle</p>
<p>Leasingmodell (Betrieb der PV-Anlage durch die Stadt Koblenz mit Unterstützung eines Dienstleisters)</p>	<p>aktive Teilnahme an Energiewende durch dezentrale, CO2-freie Stromerzeugung vor Ort Kostenersparnis durch Verdrängung eines (meist) teureren Strombezugs Steigerung der Energieautonomie und Beitrag zur lokalen Wertschöpfung keine hohe Anfangsinvestition/Kapitalbindung erforderlich Instandsetzung inklusive Anlage kann nach der Leasingdauer in das Eigentum der Stadt übergehen geringe Planungskosten geringer Personalaufwand Wirtschaftlichkeit unabhängig von der staatlichen EEG-Förderung</p>	<p>kaum Optimierung der Wirtschaftlichkeit möglich kaum Einfluss auf die Kosten, diese werden in die Leasingraten eingepreist Wartung nicht inklusive verhältnismäßig lange Laufzeit/Vertragsbindung</p>

2. Welche Erkenntnisse bringen die Erfahrung aus diesen drei Modellen für die weitere Errichtung von Solaranlagen auf städtischen Gebäuden mit? Gibt es Planungen für zukünftige Solaranlagen auf städtischen Gebäuden und deren Betriebsform?

Antwort der Verwaltung:

Seitens des Zentralen Gebäudemanagements (Amt 65) in seiner jetzigen Form, wurden erste Erfahrungen mit dem Leasingmodell gesammelt. Allerdings können wir hier bislang erst auf eine sehr kurze Periode des Anlagenbetriebs zurückblicken, da die betreffende Anlage erst im September 2020 in Betrieb genommen wurde und sich derzeit auch noch im Probetrieb befindet. Dieses Betreibermodell muss sich aus unserer Sicht also erst noch bewähren. Deshalb können wir bezüglich

des zukünftigen Ausbaus auf Basis des Leasingmodells noch keine endgültige Aussage treffen. Erfahrungen mit dem Investitionsmodell wurden von verschiedenen Ämtern überwiegend im sehr kleinen Maßstab (Anlagen <10 kWp) mit entsprechend geringem Investitionsvolumen, jedoch zuletzt vor ca. 10 Jahren gemacht. Eine Ausnahme bildet hier der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EB 85), welcher seit 2010 in Eigenregie mehrere Anlagen in der Größenordnung von insgesamt ca. 100 kWp realisiert hat. Die Umsetzung von PV-Projekten durch Dritte mit dem Verpachtungsmodell hat in der Stadt Koblenz zwar einen Umfang von ca. 440 kWp, jedoch liegen die letzten Erfahrungen damit bereits 10-15 Jahre zurück. Durch das degressive Absinken der EEG-Einspeisevergütung wurde dieses Betreibermodell im Laufe der Zeit immer unattraktiver und ist mittlerweile für Investoren kaum noch lukrativ.

Derzeit gibt es Planungen für städtische PV-Anlagen auf der Kita Karthause, der Feuerwache 2 Niederberg, der Kita Horchheimer Höhe und der Feuerwache 3 Bubenheim. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kommen hier entweder das Investitionsmodell oder das Leasingmodell in Frage.

3. Ist für zukünftige Modelle eine Form der Bürgerbeteiligung geplant?

Antwort der Verwaltung:

Eine Partizipierung von Bürgern am Ausbau der Photovoltaik in der Stadt Koblenz ist nach unserem Kenntnisstand entweder mit dem Verpachtungsmodell oder dem Leasingmodell möglich. Beim Verpachtungsmodell tritt der Bürger als Pächter der Dachfläche und Investor der PV-Anlage auf. Mit dem Betrieb der Anlage kann dieser dann eine Rendite erwirtschaften. Allerdings ist mittlerweile der Betrieb einer PV-Anlage ohne Eigenversorgung nicht mehr sehr wirtschaftlich und eine entsprechende Investition für Bürger in der Regel wenig lukrativ. Es wäre aber auch denkbar, dass beim Leasingmodell eine Bürgerbeteiligungsgesellschaft (z. B. in Form einer GmbH & Co. KG der einer Genossenschaft) auftritt, an der sich dann Bürger beteiligen können und quasi als Investor von der Gesellschaft eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erhalten.

Für darüber hinaus gehende neue Betreibermodelle mit Bürgerbeteiligung zeigt sich das Zentralen Gebäudemanagement jedoch grundsätzlich offen.

Frage 2:

Wie verhält es sich mit Gebäuden der Koblenzer Wohnbau? Werden dort auch Mieterstrommodelle angeboten? Falls nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung:

Die Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH ist ein eigenständiges privatwirtschaftliches Unternehmen. Das Umweltamt hat die Anfrage weitergeleitet und wird die Antwort nachreichen.

Punkt 3: Sachstandsbericht "Begrünung und Entsiegelung" Vorlage: UV/0414/2020

Frage 1:

Der Vortrag „Das große Insektensterben - Was es bedeutet und was wir jetzt tun müssen“ sticht durch eine vergleichsweise hohe Teilnehmerzahl hervor. Wurde diese Veranstaltung anders beworben oder gab es hier eine besondere Kooperation?

Antwort der Verwaltung:

Die Veranstaltung wurde wie üblich (Pressemitteilungen, E-Mail-Verteiler) beworben. Evtl. hat die Tatsache, dass der Referent Mitautor des Buches „Das große Insektensterben - Was es bedeutet und was wir jetzt tun müssen“ ist, zum Erfolg beigetragen. Weiterhin war zu diesem Zeitpunkt die sog. "Krefelder Studie“, die von einem Rückgang von 76 % der Insektenbiomasse berichtete, in aller Munde und damit das Thema in der Öffentlichkeit sehr präsent.

Anmerkung:

Zum letzten Absatz unter 1. (Verständnis muss dafür erzeugt werden, dass nicht so oft gemäht wird); Hinweis: Eines unserer Stadtratsmitglieder wurde im Sommer von einem erbosten Bürger angesprochen, der sich darüber aufregte, dass die Rhein-Wiese am Oberwerth gemäht wurde obwohl die blühte. Wir haben dann auf die Pressemitteilung zu frischen Blumenwiesen verwiesen. Wir bitten darüber nachzudenken Hinweisschilder anzubringen, die diesen Sachverhalt erklären. Das würde auch auf die Bemühungen der Stadt aufmerksam machen.

Antwort der Verwaltung:

Der Hinweis wurde an den Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen weitergeben.

**Punkt 4: Sachstandsbericht zur Entwicklung der im Rahmen des "Sofortprogrammes Saubere Mobilität" aufgelegten Förderprogramme
Vorlage: UV/0415/2020**

Frage 1:

Zu Maßnahmenschwerpunkt F:

Landstrom: Was wird unternommen um die Nutzung anzuregen und Verstöße gegen die Pflicht zu unterbinden?

Antwort der Verwaltung:

Es gibt bereits eine allgemeine Nutzungspflicht der Landstromanlagen. Diese Nutzungspflicht ist auch Bestandteil der Nutzungsvereinbarung über die Benutzung der von der Koblenz Touristik bewirtschafteten Anlagestellen am Peter-Altmeier-Ufer.

Als Nachweis für eine entsprechende Nutzung sei die Abgabe von jährlich ca. 1,2 Mio. Kilowattstunden Strom über die Landstromanlagen an die Schiffe zu erwähnen.

Frage 2:

Zu Maßnahmenschwerpunkt F:

Logistik: Das Beladen der Schiffe am Peter-Altmaier-Ufer führt zu Beschwerden der Anwohner und Verkehrsteilnehmern. Was wird unternommen um den damit verbundenen Lärm- und Abgasbelastungen vorzubeugen?

Antwort der Verwaltung:

Die SPD-Ratsfraktion stellte bereits einen Antrag (AT/0008/2019) auf feste Anlieferungszeiten für Flusskreuzfahrtschiffe am Peter-Altmeier-Ufer auf den die Verwaltung in der Stellungnahme ST/0009/2019 wie folgt antwortete:

„Im Bereich der Kreuzfahrt-Schiffsanleger am Peter-Altmeier-Ufer zwischen der Kornfortstraße und der Balduinbrücke ist das Befahren des Gehwegs für sämtliche Fahrzeuge verboten. Der Gehweg am Peter-Altmeier-Ufer wurde vor einigen Wochen aufgrund der zahlreichen Konflikte zwischen Radfahrern und Fußgängern zur Verdeutlichung explizit mit dem Verkehrszeichen 239 als solcher beschildert. Der Gehweg ist in diesem Bereich am Rand zur Fahrbahn mit Pfosten/Pollern versehen, so dass eine Einfahrt grundsätzlich nicht möglich sein sollte. Ein entsprechender Hinweis an den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen mit der Bitte um Kontrolle der Pfosten wurde weitergegeben. Ebenso wurde entsprechender Hinweis zur Kontrolle und Ahndung an die Kollegen des Ordnungsamtes und die Polizei weitergegeben.

Auf der Fahrbahn gilt im östlichen Teil des Abschnitts zwischen Kornfortstraße und Balduinbrücke ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283) und im westlichen Teil ein eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286), jeweils ohne zeitliche Begrenzung.

Das eingeschränkte Haltverbot in Höhe der Schiffsanleger dient in erster Linie dem Halten von Reisebussen, die Schiffspassagiere befördern und der allgemeinen Andienung der Schiffe zur Belieferung etc.. Das Ein- und Aussteigen und Be- und Entladen ist hier so lange erlaubt, wie der jeweilige Vorgang ohne schuldhaftes Verzögerung dauert.

Eine zeitliche Beschränkung des eingeschränkten Haltverbots kommt hier aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht in Betracht, da die Schiffe zu unterschiedlichen Tageszeiten ankommen, abfahren und angedient werden. Sollte dort ein Fahrzeug regelkonform zum Be- und Entladen halten und während eines längeren Haltens den Motor weiterlaufen lassen, kann hier ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 StVO vorliegen: (1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.

Auch diesbezüglich haben Polizei und Ordnungsamt einen entsprechenden Hinweis erhalten. Verstöße im ruhenden Verkehr können auch von Bürgern direkt an die Leitstelle des Ordnungsamtes und Verstöße im fließenden Verkehr an die zuständige Polizeiinspektion gemeldet werden.“

Der Verwaltung empfahl den Antrag abzulehnen. Aufgrund der Stellungnahme zog die SPD-Ratsfraktion den Antrag selbstständig zurück.

Der Inhalt der Stellungnahme ist noch aktuell. Aufgrund des Mangels an Alternativen sollen die Schiffe auch weiterhin wie gewohnt angedient werden.

Punkt 5: Verschiedenes

Der Vorsitzende:

**David Langner
Oberbürgermeister**

Der Schriftführer:

Christian Doll